

**Vereinbarung**  
über die Abweichung von der jährlichen Pflegeverpflichtung gemäß § 2 DirektZahlDurchfV

**Zwischen**

1. dem Bewirtschafter \_\_\_\_\_ Unternehmer-Nr. \_\_\_\_\_,
2. der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis \_\_\_\_\_

wird folgende Vereinbarung im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 DirektZahlDurchfV getroffen:

Die folgenden, im aktuellen Flächenverzeichnis aufgeführten, brachliegenden Flächen, Feldrandstreifen, Pufferstreifen oder Waldrandstreifen:

lfd. Nr. Feldblock im akt. Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teil- schlag	Größe ha, ar, pm	Codierung <sup>2</sup> der Fruchtart im
	DENWLI 05				
	DENWLI 05				

soll(en) aus naturschutzfachlichen Gründen abweichend zu § 2 Abs. 1 der DirektZahlDurchfV bewirtschaftet werden, da diese Fläche(n) einen wichtigen Rückzugsraum für Wildtiere in der Agrarlandschaft darstellt/darstellen.

Aus diesen Gründen wird der Bewirtschafter **von der jährlichen Pflegeverpflichtung freigestellt.**

Die Pflege der betroffenen Stilllegungsfläche erfolgt gleichwohl im Abstand von zwei Jahren. Dadurch wird gewährleistet, dass die Fläche in einen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleibt.

Diese Vereinbarung ist im Jahr \_\_\_\_\_ (aktuelles Wirtschaftsjahr) getroffen worden und gilt bis zum Ablauf des Jahres \_\_\_\_\_ (max. 10 Jahre).

Diese Vereinbarung erlischt im Falle des Bewirtschafterwechsels.

Das Original ist vom Bewirtschafter aufzubewahren und im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle dem Prüfer vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bewirtschafter

\_\_\_\_\_  
Kreis (UNB)